

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DAS CONTAINER-SERVICE UND DIE LIEFERUNG MINERALISCHER ROHSTOFFE SOWIE ANDERER PRODUKTE DER STEIRISCHEN UMWELTSERVICE GMBH, BUNDESSTRÄBE 3, 8642 ST. LORENZEN IM MÜRZTAL**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung jedoch grundsätzlich für sämtliche Geschlechter.
2. Die allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die die Steirische UmweltService GmbH (idF kurz UWS) mit Vertragspartnern eingeht; dies selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
4. Alle Lieferungen sowie alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen erfolgen auf Grund nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen, die der Besteller durch Auftragerteilung anerkennt.
5. Gegenüber Konsumenten sind diese insoweit anzuwenden, als diese nicht gegen Bestimmungen des Konsumentenschutzrechtes verstößen.  
Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten grundsätzlich für jede Auftragsabwicklung zwischen dem Besteller und der Steirischen UmweltService GmbH (idF kurz UWS). Eine teilweise Einschränkung oder gänzliche Aussetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
6. Soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die ÖNORMEN idgF, insbesondere die ÖNORM B 2110.

7. Die UWS behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Lieferbedingungen ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen.

## **II. VERHÄLTNISSE VOR ORT**

1. Der Besteller muss rechtzeitig zur Anlieferung der Container/der mineralischen Rohstoffe/Produkte den Lieferort (zB Grundstück, Adresse) so weit vorbereiten, dass ein ungehinderter Zuweg für Schwerlastfahrzeuge bis 40 t gewährleistet ist. Die Zufahrt muss so gestaltet werden, dass der Container/die mineralischen Rohstoffe/Produkte mindestens an einer vollen Längsseite des Grundstückes auf einer tragfähigen Fläche (25m in gerader Linie) abgeladen werden kann/können. Die notwendigen Lager- und Abstellplätze für die Lieferung sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Der Lieferort muss frei von Hindernissen sein, eventuelle Abgrabungen oder Arbeitsräume müssen verfüllt sein. Schächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Freileitungen, die den Ladevorgang hindern, müssen auf Kosten des Bestellers stromlos geschaltet oder – falls erforderlich – entfernt werden. Ein gefahrloses Be- und Entladen muss gegeben sein; diese Einschätzung trifft der Fahrer selbst. Eventuell anfallende Kosten für Umladearbeiten sowie daraus resultierende Verzögerungen (zB Straßenabsperrungen) hat der Besteller auf seine Rechnung zu tragen und in seiner Verantwortung zu veranlassen.
3. Für etwaige Beschädigungen an Zufahrtswegen oder Manipulationsflächen (zB an Pflasterung, Asphalt) wird keine Haftung übernommen. Die max Entladezeit beträgt 15 Minuten je Lieferung. Bei Überschreitung berechnen wir je angefangene halbe Stunde den Tarif lt gültiger Preisliste. Aufgrund der Verkehrssituation kann nur eine Liefergenauigkeit von Vormittag/Nachmittag zu den vereinbarten Zeitpunkten erzielt werden, d.h., durch diese Wartezeiten bedingte Baustellenstehzeiten (Personal, Kran, etc.) werden unsererseits nicht vergütet.
4. Kommt der Besteller den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht nach, so ist UWS berechtigt, Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.

## **III. ERFORDERLICHE GENEHMIGUNGEN UND BEWILLIGUNGEN**

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen und Bewilligungen (zB nach der StVO) oder Einwilligungen Dritter hat der Besteller auf

seine Kosten einzuholen und UWS nachzuweisen. Der Besteller hält UWS diesbezüglich schad- und klaglos.

#### **IV. LIEFERUNG IN ANWESENHEIT DES BESTELLERS**

Der Besteller verpflichtet sich grundsätzlich zum Zwecke der Lieferung UWS vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen, andernfalls jeder anwesende Mitarbeiter des Bestellers als hierfür bevollmächtigt gilt.

#### **V. LIEFERUNG IN ABWESENHEIT DES BESTELLERS**

Sollte der Besteller eine Lieferung in Abwesenheit wünschen, so muss er dies UWS vor Auslieferung bekanntgeben. Es wird sodann der elektronische Lieferschein von dem Fahrer/Frächter laut Papierlieferschein erstellt.

#### **VI. ÜBERGABE UND GEFAHRENÜBERGANG**

##### 1. Der Gefahrenübergang erfolgt

- bei Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw zum vereinbarten Liefertermin und
- bei Lieferung frei Haus ab Ladefläche der Transportfahrzeuge mit Eintreffen am Lieferort.

##### 2. Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen.

Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine anzufertigen und auszuhändigen. In diesen Lieferscheinen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten.

#### **VII. LIEFERTERMIN UND LIEFERUMFANG**

Der Liefertermin und der Lieferumfang sind einzuhalten. Ist UWS nicht in der Lage den Liefertermin einzuhalten, hat sie den Besteller sofort zu verständigen. UWS ist zu einer Nachlieferung berechtigt. Im Falle höherer Gewalt hat UWS das Recht ganz oder teilweise den Vertrag aufzuheben oder die Lieferung zu einer späteren Frist auszuführen, ohne dass dem Besteller hieraus Ansprüche gegen UWS entstehen.

## **VIII. QUALITÄT DES MATERIALS**

1. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch UWS veranschlagter oder geschätzter Preis ist verbindlich, sofern Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten zulässig.
2. Der Besteller hat die gelieferte Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsmängel ausschließlich schriftlich geltend zu machen.

## **IX. SCHADENERSATZ**

Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen, Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle heranfahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Besteller diese Verkehrssicherungspflichten oder ändert er den Lieferort nachträglich, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter, ersetzungspflichtig.

## **X. DATENSCHUTZ**

1. Der Besteller nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten (insbesondere für die Lieferung mittelselektronischem Lieferschein), das sind insbesondere Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, Email, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO, durch UWS, als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter der Telefonnummer 03862 53400 oder der Emailadresse [office@steirische-umweltservice.at](mailto:office@steirische-umweltservice.at) erreichbar ist.
2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur

ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung des zugrunde liegenden Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).

3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
4. Der Besteller hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an UWS als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird office@steirische-umweltservice.at.
5. Dem Besteller steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung ihres seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Stand: Februar 2025